

28

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB § 459

- a) Übernimmt der Automobilhersteller in einem Garantieschein gegenüber dem Endabnehmer die Garantie für kostenlose Reparatur oder Ersatz bei Material- oder Herstellungsfehlern, so begründet dies eine unmittelbare vertragliche Verpflichtung des Herstellers gegenüber dem Endabnehmer.
- b) Bestimmt der Hersteller in dem Garantieschein, daß Garantieansprüche nur bei einem seiner "Vertragsunternehmen" geltend gemacht werden können und daß das Vertragsunternehmen zwischen Reparatur und Ersatz der schadhaften Teile wählen könne, so wird dadurch die eigene Haftung des Herstellers weder beseitigt noch eingeschränkt. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung kann sich der Hersteller jedoch seiner "Vertragsunternehmen" bedienen.

BGH, Urt. v. 12. November 1980 - VIII ZR 293/79 - OLG Köln
LG Köln

39

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 293/79

URTEIL

Verkündet am
12. November 1980
Scheibl,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Werner H., K.-straße in M.,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

F.-Werke Aktiengesellschaft, gesetzlich vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden Peter W., O.-platz in
Kö.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
Dr. -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 1980
durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die
Richter Dr. Hiddemann, Hoffmann, Treier und Dr. Brunotte

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 20. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 21. September 1979
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsverfahrens, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger kaufte am 25. Juli 1977 bei dem Auto-
haus G [REDACTED] & B [REDACTED] in M [REDACTED] (von der Beklagten als
Vertragsunternehmen bezeichnet) ein fabrikneues Fahr-
zeug, Modell F [REDACTED] Fi [REDACTED], zum Preis von 10 222 DM. Bei
der Übergabe des Wagens wurde ihm ein "Garantieschein"
der Beklagten ausgehändigt, in dem es u.a. heißt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Die F[]-Werke Aktiengesellschaft übernimmt für das ... Fahrzeug ... Ihnen als Käufer ... gegenüber beiliegend beschriebene Garantie.

Die F[]-Werke Aktiengesellschaft garantiert Ihnen bei Material- oder Herstellungsfehlern an Ihrem Fahrzeug je nach Wahl des von Ihnen aufgesuchten F[]-Vertragsunternehmens kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz des betreffenden Teiles während der Dauer von zwölf Monaten nach Erstzulassung.

Garantieansprüche können nur bei einem Ford-Vertragsunternehmen geltend gemacht werden...."

Ende 1977 bemängelte der Kläger gegenüber der Firma G[] & B[], daß an seinem Wagen störende Geräusche im Bereich des Getriebes aufgetreten seien. Daraufhin wechselte der Händler die Getriebeantriebswelle und die Kupplungsmitnehmerscheibe aus. Anfang 1978 beanstandete der Kläger bei der Firma G[] & B[] erneut Getriebegeräusche. Diese lehnte jedoch eine weitere Nachbesserung mit dem Hinweis ab, daß die Geräusche keinen Mangel darstellten. Daraufhin wandte sich der Kläger an die Beklagte, die ihn jedoch wieder an das Vertragsunternehmen verwies. Überdies behauptet die Beklagte, daß die Geräusche bei allen Fahrzeugen dieses Typs auftreten und nicht als Mangel bezeichnet werden könnten.

Nachdem der Kläger im ersten Rechtszug auf Wandlung des Kaufvertrages, hilfsweise auf Nachbesserung geklagt hatte und damit unterlegen war, beantragte er im Berufungsverfahren, die Beklagte zu verurteilen, die

fehlerhaften Teile nach Wahl der Firma G. [REDACTED] & B. [REDACTED] zu reparieren oder zu ersetzen, hilfsweise das Fahrzeug zurückzunehmen oder einen Minderungsbetrag zu zahlen. Auch damit hatte er keinen Erfolg.

Mit der - nur für den Hauptantrag zugelassenen - Revision verfolgt er den im Berufungsverfahren gestellten Antrag im Rahmen der Zulassungsbeschränkung weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hält die Klage für unschlüssig. Es geht zwar davon aus, daß mit der Aushändigung des Garantiescheins neben dem Kaufvertrag zwischen dem Kläger und dem Händler ein Garantievertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei. Durch diesen Vertrag, so meint das Berufungsgericht, werde die Beklagte jedoch lediglich verpflichtet, dem Käufer ein Netz von Vertragsunternehmen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund entsprechender Vereinbarung mit ihr bei Material- oder Herstellungsfehlern kostenlos Reparaturen ausführen oder Teile ersetzen. Daß die Beklagte ein solches Kundendienstnetz unterhalte, sei unstreitig. Selbst wenn man aber die Beklagte aufgrund des Garantieversprechens für verpflichtet halte, Material- oder

Herstellungsfehler zu beheben, hafte sie neben dem Vertragshändler nur subsidiär. Mit seinen Gewährleistungsansprüchen müsse sich der Käufer an das Vertragsunternehmen halten und gegebenenfalls zunächst dieses verklagen.

II.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision nicht stand.

1. Den Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß durch Übergabe und Annahme des Garantiescheins eigene vertragliche Pflichten der Beklagten begründet worden seien, nimmt die Revision als ihr günstig hin. Entgegen der auch in der Revisionsinstanz vertretenen Ansicht der Beklagten bestehen dagegen keine rechtlichen Bedenken.

a) Der Bundesgerichtshof hat die Frage nach der Rechtswirkung der in einer Garantiekarte oder einem Garantieschein abgegebenen Erklärungen eines Warenherstellers gegenüber dem Endabnehmer bisher nicht entschieden. Für einen Fall von "Garantieerklärungen" in Werbeschriften hat er unmittelbare Vertragsbeziehungen dahingestellt sein lassen, Garantenpflichten des Herstellers aber dennoch aus einem zwischen Hersteller und Verkäufer abgeschlossenen Vertrag zugunsten eines Dritten (des Endabnehmers) hergeleitet (BGHZ 75, 75, 77 ff). Bindungen des Herstellers hat er auch aufgrund Vertrauensschutzes für möglich gehalten, wenn auch in dem entschiedenen Fall nicht angenommen (BGHZ 40, 91, 108). Auch das Reichsgericht hat nur vereinzelt zu der Frage

einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung zwischen Hersteller und Endabnehmer Stellung genommen. So wurde eine vertragliche Haftung des Produzenten gegenüber dem Endabnehmer für möglich gehalten, wenn ein Vertragswille des Herstellers zum Ausdruck gebracht war (RGZ 87, 1, 2). Den Gewährschein eines Kraftfahrzeughändlers hat das Reichsgericht in RGZ 163, 21, 31 dahingehend ausgelegt, daß der Hersteller grundsätzlich in die gesetzliche Haftung des Verkäufers für Sachmängel, wenn auch mit den sich aus dem Gewährschein selbst ergebenden Einschränkungen und Abänderungen, einzutreten gewillt ist, möglicherweise neben dem Verkäufer zur weiteren Sicherung des Kunden.

Das neuere Schrifttum nimmt ganz überwiegend an, daß der Warenhersteller gegenüber dem Endabnehmer unmittelbare Vertragspflichten übernehme, wenn er Haftungserklärungen in Garantiekarten oder -scheinen abgebe und beim Verkauf durch einen Zwischenhändler übergeben lasse (vgl. Palandt/Putzo, BGB, 39. Aufl., vor § 459 Anm. 4 h; Staudinger/Honsell, BGB, 12. Aufl., § 459 Rdn. 92; Staudinger/Schlosser, § 11 Nr. 10 AGBG, Rdn. 26; Larenz, Schuldrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl., § 62 III S. 395; Schlegelberger/Hefermehl, HGB, 4. Aufl., § 373 Rdn. 51; Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, AGBG, § 11 Nr. 10 a Rdn. 13; Diederichsen, Die Haftung des Warenherstellers, 1967, S. 40; Dunz/Kraus, Haftung für schädliche Ware, 1969, S. 130, 131; Schmidt-Salzer, Produkthaftung, 1973, S. 248 Rdn. 315; Boetius, Der Garantievertrag, Diss. München, 1966, S. 95; Thielmann in Festschrift für von Lübtow, 1970, S. 701, 703; Canaris, JZ 1968, 498; Lukes, JuS 1968, 346, 347;

Bader, NJW 1976, 209, 211; Bullinger, NJW 1979, 2555; Reinel, NJW 1980, 1610; Graf von Westphalen, NJW 1980, 2227, 2230 r.Sp.).

b) Dem Berufungsgericht und der zitierten herrschenden Meinung ist für Sachverhalte der hier vorliegenden Art zu folgen. Angesichts seines klaren Wortlauts kann das Garantieverprechen der Beklagten weder als unverbindliche Werbeerklärung noch - wie die Beklagte meint - als bloßer Hinweis auf die Gewährleistungsrechte des Endabnehmers gegenüber dem den Kaufvertrag mit ihm abschließenden Vertragshändler aufgefaßt werden. In den Worten: "(die Beklagte) übernimmt Ihnen als Käufer gegenüber beiliegend beschriebene Garantie" liegt für den Kunden ein eindeutiges, rechtlich bindendes Angebot, das er - da eine ausdrückliche Antwort offensichtlich nicht erwartet wird - stillschweigend annimmt (§ 151 BGB).

2. Die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts über den Inhalt der Garantieerklärung sind mit deren Wortlaut und mit den Interessen der Parteien nicht vereinbar.

a) Da der Garantieschein der Beklagten im ganzen Bundesgebiet verwendet wird, kann das Revisionsgericht seinen Inhalt selbst auslegen.

b) Für die Ansicht des Berufungsgerichts - die Beklagte sei nur zur Einrichtung und Bereitstellung eines Vertragshändlernetzes verpflichtet - ergibt der Wortlaut der Garantieerklärung keinen Anhaltspunkt.

Gegenstand der Erklärung ist nur das Entstehen für kostenlose Nachbesserung oder den Einbau von Ersatzteilen. Wenn diese Arbeiten (nur) bei einem Vertragsunternehmen ausgeführt werden sollen - wie es im Garantieschein heißt -, setzt das zwar das Vorhandensein eines Händlernetzes voraus, schafft aber keine erst durch die Garantieerklärung begründete Verpflichtung zur Einrichtung einzelner Vertragswerkstätten oder eines ganzen Netzes. Überdies liegt es auf der Hand, daß dem Endabnehmer kein einklagbarer Anspruch auf Errichtung eines lückenlosen Kundendienstnetzes, etwa auf Errichtung eines Vertragsunternehmens in einer abgelegenen Gegend, zusteht.

c) Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, Inhalt und Reichweite der außerhalb des Kaufvertrages übernommenen Garantie würden vom Garanten bestimmt. Daraus folgt aber weder eine völlige Freizeichnung der Beklagten noch ihre Subsidiärhaftung in dem Sinne, daß der Kläger zunächst einen Vertragshändler gerichtlich in Anspruch nehmen müßte.

aa) Bei der Auslegung der zunächst unbeschränkt formulierten Garantieübernahme ist die Klausel zu beachten, nach der "Garantieansprüche nur bei einem Vertragsunternehmen geltend gemacht" werden können. Inwiefern es sich bei diesen Ansprüchen nicht um die aus der übernommenen Garantie, sondern um die kaufvertraglichen Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer handeln soll - wie das Berufungsgericht meint - ist nicht ersichtlich. Denn die gesamte Erklärung im Garantieschein bezieht sich gerade und nur auf die Garantie.

Der Klausel ist aber für den unbefangenen Leser der eindeutige Wille der Beklagten zu entnehmen, Garantietarbeiten niemals selbst ausführen zu wollen, sondern sie stets durch einen Vertragshändler erledigen zu lassen. Entgegen der Ansicht der Beklagten folgt daraus jedoch nicht, daß der Vertragshändler auch Anspruchsgegner für den Garantieanspruch ist. Schon sprachlich wäre diese Folgerung nicht zwingend. Wenn Garantieansprüche nur "bei einem Vertragsunternehmen geltend gemacht" werden können, besagt das nichts über die Rolle, in der das Vertragsunternehmen dabei tätig wird. Es kann z.B. als Vertreter oder auch erfüllungsbereiter Dritter auftreten, ohne daß sich daraus ein Widerspruch zu der Formulierung des Garantiescheins ergäbe.

bb) Auch die Abwägung der beiderseitigen Interessen spricht dafür, den Garantieanspruch als gegen die Beklagte gerichtet anzusehen. Die Beklagte ist nicht überfordert, wenn sie auf Nachbesserung oder Ersatzteillieferung und -einbau in Anspruch genommen wird. Sie braucht den Anspruch nicht selbst zu erfüllen, sondern kann sich dazu ihrer Vertragsunternehmen bedienen. Auch ihr Verwaltungsaufwand wird nicht über Gebühr erhöht. Wendet sich der Kunde nicht zunächst an einen Händler, so kann ihn die Beklagte zur Erledigung der Arbeiten an einen solchen verweisen. Lehnt dieser die Arbeiten mit der Begründung ab, daß es sich nicht um einen Garantiefall handle, so kann er das - wenn der Fall nicht ganz eindeutig liegt - ohnehin nur nach Fühlungnahme mit der ihm nach dem Händlervertrag zum Kostenersatz verpflichteten Beklagten tun, die sich also ebenfalls mit dem Schadensfall befassen muß. Dann aber ist es auch nicht unzumutbar, wenn die Beklagte an der Regelung streitiger Garantiefälle unmittelbar beteiligt wird.

Für diese Lösung spricht vor allem das Interesse des Klägers. Der Garantievertrag mit der Beklagten kann eine Verpflichtung der Vertragshändler nicht begründen, weil die Rechtsordnung Verträge zu Lasten Dritter nicht kennt. Die Händler könnten - worauf sich die Beklagte auch beruft - nur aus dem mit ihnen abgeschlossenen Händlervertrag nach § 328 BGB verpflichtet sein. Diesen kennt der Endabnehmer jedoch nicht. Er könnte also nicht sicher sein, daß die Verpflichtung des Händlers ihm gegenüber mit demselben Inhalt bestünde wie die in der Garantieerklärung. Unwirksamkeit des Händlervertrages würde ihn des Anspruchs berauben. Die Beklagte hat außerdem mit Schriftsatz vom 3. Juli 1979 selbst vorgetragen, daß sie sich in ihren Händlerverträgen das Recht vorbehalten habe, alle Bestimmungen ihres "Garantiehandbuches", in welchem auch die Verpflichtung der Händler zur Ausführung von Garantiearbeiten geregelt ist, zu ändern.

Angesichts einer solchen Unsicherheit wäre es nicht interessegerecht, die Beklagte endgültig von ihrer persönlichen Garantiepflicht zu befreien oder nur als subsidiär verpflichtet anzusehen.

cc) Ergibt schon die Auslegung, daß die Beklagte für den Garantieanspruch passiv legitimiert ist, so bedarf es nicht mehr der von der Revision erstrebten Prüfung, ob die Verweisung auf den Händler gegen §§ 3, 9 und 11 Nr. 10 a AGBG verstößt.

III.

Eine eigene Sachentscheidung ist dem Senat verwehrt, weil noch nicht feststeht, ob das Getriebegeräusch einen unter die Garantie fallenden Mangel darstellt.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu übertragen war.

Braxmaier

Dr. Hiddemann

Hoffmann

Treier

Dr. Brunotte